

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2015/279
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	17.11.15
<b>Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Katja Weitkamp	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	02.12.2015	Hauptausschuss
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Die Stadt Borken ist für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfasst auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). Für die Inanspruchnahme der städtischen Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Für das Jahr 2016 sind folgende Gebührenanpassungen erforderlich:

Art der Anlage	Gebührenmaßstab	Gebühr		
		2015	Änderung	2016
Kleinkläranlage	Entleerungsvorgang	46,65 €	<b>0,37 €</b>	47,02 €
	Klärschlamm (je cbm)	19,40 €	<b>-0,71 €</b>	18,69 €
Grube	Entleerungsvorgang	46,65 €	<b>0,33 €</b>	46,98 €
	Abwasser (je cbm)	15,16 €	<b>-0,28 €</b>	14,88 €

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen sind unter der Prämisse eines Entleerungsvorganges pro Jahr und auf Basis der Durchschnittsmengen der Jahre 2011-2014 die Belastungen für den Musterhaushalt im Klärschlammbereich gesunken (-2,25 %), im Bereich des Abwassers reduzieren sich die Belastungen um 1,21 %.

Bei Betrachtung der Gebührenhistorie lässt sich feststellen, dass jährliche Schwankungen regelmäßig zu verzeichnen waren. Gebührenschwankungen ergeben sich zwangsläufig durch die unterschiedlichen Entleerungsabstände sowie durch unterschiedlich hohe abgefahrene Mengen pro Jahr. Von den 523 Kleinkläranlagen beispielsweise wer-

den 85 % in 2, 3, oder mehrjährigen Abständen geleert, lediglich 15 % werden jährlich abgefahren.

Der stärkere Verschmutzungsgrad der Klärschlämme wird wie bisher bei den Reinigungskosten mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen    |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)        | 47,02 Euro  |
| und   |             |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 18,69 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)        | 46,98 Euro  |
| und   |             |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)             | 14,88 Euro. |

**2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:**

**§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.  
Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.  
Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.  
Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.  
Die sechste Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.  
Die siebte Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.